



Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:

8

10 AG Wolfsburg

Abschrift

Braunschweig, 28.01.2009

EINGEGANGEN

30. Jan. 2009

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH, vertr. d. d. GF. Dipl.-Betriebsw. W.
Rangette und Dr. A. Montebaur, Hinterm Hagen 13, 38442 Wolfsburg,
Beklagte und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer,
Feldmühlenplatz 1, 40545 Düsseldorf,
Geschäftszeichen: DAC201334

gegen

Herrn M W , Z , 38 Meine,
Kläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J G , 2,
38 Braunschweig,
Geschäftszeichen:

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig am 28.01.2009 durch die
Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmidtman, die Richterin am Landgericht
Wölber und den Richter Dr. Stamer beschlossen:

Die Berufung vom 14.12.2006 gegen das Urteil des Amtsgerichts Wolfsburg vom
08.11.2006 – Geschäftsnummer 10 – wird zurückgewiesen.

Die Berufungsklägerin hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Gründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist davon überzeugt, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg
hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des
Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des
Berufungsgerichts nicht erfordert.

Dies ergibt sich aus den Gründen des Hinweisbeschlusses des Berufungsgerichts vom
11.12.2008, an denen auch im Hinblick auf die Ausführungen der Berufungsklägerin im
Schriftsatz vom 26.01.2009 festgehalten wird.

Die durch die Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Klausel entstandene Lücke ist nicht durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen. Der Wegfall der unwirksamen Klausel führt nicht zu dem Ergebnis, dass den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung getragen, sondern dass Vertragsgefüge völlig einseitig zu Gunsten des Berufungsbeklagten verschoben wird. Bei der Bewertung der Notwendigkeit für eine ergänzende Vertragsauslegung kann sich die Berufungsklägerin nicht auf das von ihr betriebene Massengeschäft berufen. Ausschlaggebend für die Beurteilung kann allein die dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Individualvereinbarung zwischen den Parteien sein. Anderenfalls würde der massenhafte Verwender unwirksamer AGB-Klauseln besserstellen als der geringe.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Schmidtmann

Dr. Stamer

Wölber